

Satzung

zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung - AbwS) der Gemeinde Bühlerzell vom 17. September 2007 in der zuletzt geänderten Fassung vom 10. November 2014

Aufgrund von § 46 Abs.4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Bühlerzell am 21. Oktober 2019 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung) vom 17. September 2007 - in der zuletzt geänderten Fassung vom 10. November 2014 - beschlossen:

Artikel 1

§ 38 der Abwassersatzung erhält folgende Fassung:

§ 38 Gebührenmaßstab

(1) Die Schmutzwassergebühr der öffentlichen Einrichtung nach § 1 Abs. 1 bemisst sich nach der Schmutzwassermenge, die auf dem an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstück anfällt (§ 40).

(2) Bei sonstigen Einleitungen (§ 8 Abs. 3) bemisst sich die Schmutzwassergebühr der öffentlichen Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 und 2 jeweils nach der eingeleiteten Schmutzwasser- bzw. Wassermenge.

(3) Die Niederschlagswassergebühr der öffentlichen Einrichtung nach § 1 Abs. 1 bemisst sich nach den überbauten und darüber hinaus befestigten (versiegelten) Flächen der an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossenen Grundstücke (abgerundet auf volle m²), von denen das Niederschlagswasser den öffentlichen Abwasseranlagen über eine Grundstücksentwässerungsanlage oder in sonstiger Weise zugeführt wird (§ 41).

(4) Die Klärgbühr der öffentlichen Einrichtung nach § 1 Abs. 2 bemisst sich nach der der Kläranlage Grafenhof zugeleiteten Schmutzwassermenge, die auf dem an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstück anfällt (§ 40). Zudem bemisst sich die Klärgbühr für das der Kläranlage Grafenhof zugeführte Niederschlagswasser nach der versiegelten Grundstücksfläche gemäß § 41.

Artikel 2

§ 42 der Abwassersatzung erhält folgende Fassung:

§ 42 Höhe der Abwassergebühren

(1) Die Schmutzwassergebühr bei Einleitungen nach § 38 Abs. 1 und 2 beträgt je m³ Schmutzwasser

ab dem 01.01.2018	€ 3,28	und
ab dem 01.01.2019	€ 3,64.	

(2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 38 Abs. 3) beträgt je m² der nach § 41 Abs. 2 bis 4 gewichteten versiegelten Fläche

ab dem 01.01.2018	€ 0,44	und
ab dem 01.01.2019	€ 0,50.	

(3) Die Klärggebühr bei Einleitungen nach § 38 Abs. 4 beträgt

je m³ Schmutzwasser

ab dem 01.01.2018	€ 1,32	und
ab dem 01.01.2019	€ 2,24	

sowie je m² der nach § 41 gewichteten versiegelten Fläche

ab dem 01.01.2019	€ 0,11.
-------------------	---------

Artikel 3

Diese Satzung tritt bezüglich der entsprechenden Regelungen des § 42 rückwirkend zum 1. Januar 2018 sowie bezüglich der Regelung des § 38 Abs.4 Satz 2 rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft.

Bühlerzell, den 21. Oktober 2019

gez. Botschek
Bürgermeister

Verfahrenshinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.